

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Erste Änderung der Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Manufacturing Management/ Industriemanagement gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Neubekanntmachung der Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Manufacturing Management/ Industriemanagement gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014
- [3] Erste Änderung der Anlage 2.5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität
- [4] Neubekanntmachung der Anlage 2.5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014
- [5] Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- [6] Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012, der zweiten Änderung vom 12.12.2012, der dritten Änderung vom 20. November 2013 und der vierten Änderung vom 18. Juni 2014
- [7] Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- [8] Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011, der dritten Änderung vom 20. November 2013 und der vierten Änderung vom 18. Juni 2014



**1.
Erste Änderung der
Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den
MBA-Manufacturing Management/ Industriemanagement
gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und
Zulassung zu den fakultätsübergreifenden
weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana
Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 18. Juni 2014 die folgende erste Änderung der Anlage 1 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 21.07.2014, mit Wirkung vom 04.08.2014 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Manufacturing Management/ Industriemanagement gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Manufacturing Management“ wird durch die Bezeichnung „Manufacturing Management/Industriemanagement“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**2.
Neubekanntmachung der Anlage 1: Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Manufacturing
Management/ Industriemanagement gem. § 4 Abs. 2 Nr.
c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengängen der Leuphana Universität
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 18. Juni 2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Manufacturing Management/Industriemanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder der Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können.

2) Berufserfahrung

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von Branche in der Produktion oder in produktionsnahen Bereichen (z.B. Controlling, Entwicklung) im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,

- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



**3.
Erste Änderung der Anlage 2.5: Besondere
Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwissenschaften gem. § 4 Abs. 2 Nr.
b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den
berufsspezifischen fakultätsübergreifenden
weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana
Universität**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 18. Juni 2014 die erste Änderung der Anlage 2.5 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 3/13 vom 20. März 2013) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 21.07.2014, mit Wirkung vom 04.08.2014 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 2.5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

2) Berufserfahrung wird wie folgt geändert:
Das Wort „zweijährige“ wird durch „achtzehnmonatige“ ersetzt.

3) Sprachkenntnisse
Der gesamte Punkt wird gestrichen.

A B S C H N I T T I I

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft



4.

Neubekanntmachung der Anlage 2.5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.5 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 3/13 vom 20. März 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss:

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens achtzehnmonatige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.



**5.
Vierte Änderung
der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den
berufsspezifischen fakultätsübergreifenden
weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana
Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 18. Juni 2014 die folgende vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese vierte Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 21.07.2014, mit Wirkung vom 04.08.2014 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Der Verweis „Anlage 1“ wird ersetzt durch „Anlage I“.
2. § 4a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung bis zum „Einreichen ihrer Masterarbeit“ wird ersetzt durch „bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums“.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht.“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



6. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012, der zweiten Änderung vom 12.12.2012, der dritten Änderung vom 20. November 2013 und der vierten Änderung vom 18. Juni 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), der dritten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013) und der vierten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage I aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur

Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. ³Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. ⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a. einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
 - b. die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) ¹Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe b) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 4a

Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu



erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu besuchen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die Studiengangleitung des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Zulassungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 und 2 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte.

Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

²Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ³Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. ⁴Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf

die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7

Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE I

Anlage 1	Berufsspezifische Master <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Master in Auditing 1.2 Master Baurecht und Baumanagement 1.3 Competition & Regulation 1.4 Corporate & Business Law 1.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Master in Auditing 2.2 Master Baurecht und Baumanagement 2.3 Competition & Regulation 2.4 Corporate & Business Law 2.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften



7. Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 18. Juni 2014 die folgende vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese vierte Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 21.07.2014, mit Wirkung vom 04.08.2014 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

3. § 1 wird wie folgt ergänzt:
„Die in Anlage I aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf Führungsaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.“
4. § 6 wird durch folgenden Ansatz ergänzt:
(3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach Studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.“

5. Die Übersicht der Anlagen erhält folgende Fassung:

„Anlage I

- Anlage 1: Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)
- Anlage 2: Sustainability Management (MBA)
- Anlage 3: gestrichen
- Anlage 4: Performance Management (MBA)
- Anlage 5: gestrichen
- Anlage 6: Sozialmanagement (MSM)
- Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)
- Anlage 8: Strategic Management (MBA)“

A B S C H N I T T I I

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



8. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011, der dritten Änderung vom 20. November 2013 und der vierten Änderung vom 18. Juni 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 8. Juli 2009), der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 24/11 vom 8. Dezember 2011), der dritten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013) und der vierten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage I aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf Führungsaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermine

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermine.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermine.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der

Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. ⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde,
 - b) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
 - c) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) ¹Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a und b) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 4a

Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage,



fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte. Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.²Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ³Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. ⁴Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7

Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Studiengang "Manufacturing Management" (MBA) an der Universität Lüneburg vom 04.04.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 7 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,
- Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Studiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg vom 30.08.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 5 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) in Sustainability Management“ an der Universität Lüneburg vom 03.03.2004 in der Fassung vom 07.10.2005, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 8 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden.

Anlage I

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) |
| Anlage 2: | Sustainability Management (MBA) |
| Anlage 3: | gestrichen |
| Anlage 4: | Performance Management (MBA) |



- Anlage 5: gestrichen
- Anlage 6: Sozialmanagement (MSM)
- Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)
- Anlage 8: Strategic Management (MBA)